

RS UVS Niederösterreich 2001/01/16 Senat-MI-00-511

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2001

Rechtssatz

Der notwendige Unterhalt ist dann beeinträchtigt, wenn unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verfahrenskosten keine genügenden Mittel für eine einfache Lebensführung des Antragstellers bzw seiner Familie bleiben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at